

Finanzordnung des Schachbezirks Braunschweig e.V.

Fassung vom 11.08.2013 (gültig ab 01.01.2014)

Verantwortlich für die korrekte Ausführung aller nach dieser Ordnung auszuführenden Tätigkeiten ist, soweit im einzelnen nichts anderes bestimmt wird, der Schatzmeister. Er hat die von der Vollversammlung des Bezirks beschlossenen Beiträge einzunehmen und die Mittel für die satzungsgemäßen Aufgaben im Rahmen des Haushaltsplans bereitzustellen.

Teil 1: Beitragswesen

- 1.1 Die von der Vollversammlung beschlossenen Beiträge sind Jahresbeiträge für erwachsene Schachfreunde.
- 1.2 Für Jugendliche von 14 bis 17 Jahren ist die Hälfte, für Kinder von 10 bis 13 Jahren ein Viertel der Erwachsenenbeiträge zu berechnen; Kinder bis 9 Jahre sind beitragsfrei. Maßgeblich für die Beitragshöhe ist das vollendete Lebensjahr zum 1.1. des Geschäftsjahres.
- 1.3 Für erwachsene Schachfreunde, die beim Niedersächsischen Schachverband „passiv“ gemeldet sind, ist lediglich die Hälfte des Erwachsenenbeitrages zu berechnen. Maßgeblich für die Meldung ist der Datenstand der NSV-Mitgliederdatenbank am 1.1. des Geschäftsjahres.
2. Die Schachvereine haben für jedes ihrer Mitglieder entsprechend Punkt 3.2 der Satzung Beiträge zu entrichten. Maßgebend für die Beitragszahlung sind die dem Niedersächsischen Schachverband mit dem Stand vom 1.1. zu meldenden Mitgliederzahlen. Unzutreffende Meldungen berechtigen den Bezirk zu Beitragsnacherhebungen, die getrennt für Jugendliche und Erwachsene durchgeführt werden. Beitragserstattungen sind ausgeschlossen. Von unzutreffenden Meldungen ist auszugehen, wenn die Bestandslisten des Landessportbundes Niedersachsen e.V. auf den 1.1. des laufenden Jahres höhere Mitgliederzahlen ausweisen als dem Niedersächsischen Schachverband gemeldet wurden.
3. Die Rechnungslegung an die Schachvereine bzw. Schachabteilungen über den Jahresbeitrag soll bis zum 28.2. erfolgen. Der Jahresbeitrag ist am 1.4. fällig. Erfolgt die Rechnungslegung nach dem 28.2., so verschiebt sich die Fälligkeit für den Jahresbeitrag entsprechend. Die Rechnungslegung der Beitragsnacherhebungen soll bis zum 30.6. erfolgen. Die nacherhobenen Beiträge sind am 1.8. fällig. Erfolgt die Rechnungslegung nach dem 30.6., so verschiebt sich die Fälligkeit für den Nachbeitrag entsprechend.
4. Dauernde Beitragsreduzierungen bis auf 50 % der normalen Sätze kann der Vorstand des Bezirks auf Antrag beschließen, wenn außergewöhnliche Umstände (z.B. Versehrtenschachvereine) dies nahelegen. Schachvereine und Schachabteilungen, die ihren Sitz in Justizvollzugsanstalten haben, sind rückwirkend vom 1.1.1998 an von der Beitragspflicht befreit.
5. Aus besonderem Anlass kann die Vollversammlung die Erhebung von Umlagen gemäß Punkt 5.1 der Satzung beschließen. Diese sind zu begründen und nach Höhe, Erhebungszeitraum und Fälligkeit zu präzisieren.
6. Es werden folgende Gebühren erhoben:

Bußgelder:	Mannschaftsturniere (Achterteams)	
	Zurückziehung	EUR 100
	Nichtantreten	EUR 40
	Nichtbesetzen von Brett 1	EUR 20
	Nichtbesetzen von Brett 2	EUR 10
	Jugend-Mannschaftsturniere (Viererteams)	
	Nichtantreten	EUR 10
	Für Mannschaftsturniere mit abweichender Spielerzahl ist der anteilige Betrag zu entrichten.	
Sonstige:	unzutreffende Mitgliedermeldung	EUR 5
	telefonische Ergebnismitteilung versäumt	EUR 5
	Spielberichts Karte zu spät abgesandt	EUR 5
	Spielmaterial zu spät zurückgegeben, je angefangene Woche und Satz	EUR 0,50

7. Auf Antrag von Schachkreisen werden im Zuge der Erhebung der Bezirksbeiträge auch Kreisbeiträge erhoben, die wie die Bezirksbeiträge strukturiert sind. Der Beitragssatz der Kreisbeiträge wird von den Schachkreisen festgesetzt und bei Änderungen dem Schachbezirk bis spätestens zum 31.01. des Beitragsjahres aufgegeben.

8. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht termingerecht nachkommen, sind schriftlich (Erinnerung) hierauf hinzuweisen. Je Zahlungserinnerung wird eine Gebühr in Höhe von EUR 5 fällig. Zusätzlich können auf Beschluss des Vorstands Verzugszinsen in Höhe von bis zu 2 % über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank erhoben werden.
9. Das Bezirksspielmaterial wird an Mitgliedsvereine auf Anforderung verliehen. Es ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von 10 % des Wiederbeschaffungswerts beim Materialwart zu hinterlegen. Der Verein ist verpflichtet, das Material zu holen und unverzüglich zurückzubringen. Schäden, die durch unvollständige Rückgabe, Beschädigung und Vertauschung entstehen, sind vom Materialwart auf Kosten des ausleihenden Vereins zu beseitigen. Die Sicherheitsleistung ist mit den entstehenden Kosten und Gebühren zu verrechnen.

Teil 2: Haushalts- und Kassenführung

1. Der Schatzmeister erhält Einzelvollmacht für sämtliche Konten des Bezirks.
2. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Vom Schatzmeister ist für jedes Haushaltsjahr der Vollversammlung ein in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichener Haushaltsplan vorzulegen und zu erläutern. Er wird von der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit verabschiedet.
4. Während der Zeit des aktuellen Jahres bis zum Vorliegen des verabschiedeten Haushaltsplans gilt der Haushaltsplan des Vorjahres, wobei jedoch die Verbands- und Kreis-Abgaben nach aktuellem Anfall abgerechnet werden.
5. Die Einnahmen und Ausgaben des Bezirks sind vollständig und termingerecht zu erfassen und zu belegen. Aus dem Inhalt der fortlaufend nummerierten Belege muss der Grund der Zahlung zweifelsfrei zu erkennen sein.
6. Die Haushalts- und Kassenführung des Bezirks ist durch zwei unabhängige, von der Vollversammlung zu wählende Kassenprüfer zu prüfen. Sie sind zu allen Prüfungshandlungen berechtigt, die sie für erforderlich halten, um sich ein klares Bild über die vollzogenen Einnahmen und Ausgaben zu machen. Sie haben einen schriftlichen Prüfungsbericht zu erstellen, der über die wesentlichen Prüfungshandlungen und die hieraus resultierenden Feststellungen Auskunft gibt. Dieser ist in der Vollversammlung zu verlesen.
7. Für jedes Haushaltsjahr ist vom Schatzmeister eine gegliederte Übersicht der Einnahmen und Ausgaben zu erstellen. Diese hat dem Kontenrahmen des von der Vollversammlung beschlossenen Haushaltsplans zu entsprechen und ist den entsprechenden Wertansätzen gegenüberzustellen. Die Veröffentlichung hat bis zum 30.4. des Folgejahres zu erfolgen.
8. Sämtliche Titel des Haushaltsplans sind gegenseitig deckungsfähig. Der Vorstand ist berechtigt, außerhalb des Haushaltsplans Ausgaben in Höhe von 10 % des Eigenkapitals vorzunehmen. Er beschließt hierüber mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
9. Die der Haushalts- und Kassenführung zugrundeliegenden Unterlagen, Aufzeichnungen und Belege sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

Teil 3: Erstattung von Aufwendungen der Vorstandsmitglieder und beauftragter Personen

1. Es werden nur Aufwendungen erstattet, die tatsächlich angefallen sind oder von denen man annehmen kann, dass sie in ähnlicher Höhe (Pauschalen) durchschnittlich anfallen werden.
2. Als Fahrtkosten werden die Fahrpreise nach den günstigsten Tarifen der öffentlichen Verkehrsmittel erstattet.
3. Ist diese Erstattungsform nicht zumutbar, werden je PKW-km EUR 0,25 gewährt.
4. Tagegelder werden nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes erstattet.
5. Übrige Aufwendungen werden nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit in der angefallenen Höhe erstattet.
6. Die entstandenen Kosten sind nach einem vom Schatzmeister vorgegebenen Schema mit den beweisenden Belegen spätestens zwei Wochen nach Ablauf eines Haushaltsjahres geltend zu machen. Die Ansprüche aus nach Fristablauf eingehenden Erstattungsanträgen verfallen ersatzlos.
7. Die Ausgabenbelege für die Teilnahme an Turnieren und Wettkämpfen sind vom zuständigen Vorstandsmitglied als „sachlich richtig“ zu bestätigen und dem Schatzmeister zeitnah zur Erstattung vorzulegen.
8. Aufwendungen des Schatzmeisters sind vom Vorsitzenden als „sachlich richtig“ anzuerkennen.

Teil 4: Zuschüsse

1. Liegen schachsportliche Aktivitäten eines Schachvereins im Interesse des Bezirks, können diese bezuschusst werden. Eine Zuschussgewährung kommt nur in Betracht, wenn eine vollständige Eigenfinanzierung durch den jeweiligen Ausrichter aufgrund der Art der Veranstaltung nicht zu erwarten ist.
2. Liegen schachsportliche Aktivitäten eines Einzelmitglieds im Interesse des Bezirks, können diese bezuschusst werden. Eine Zuschussgewährung kommt nur in Betracht, wenn die Aktivität von herausgehobener Art ist (z.B. nationale Ebene) und die Kosten der Aktivität wesentlich höher sind als die Kosten des normalen schachsportlichen Geschehens.

Teil 5: Vermögensrechnung

1. Das Sachvermögen des Bezirks ist vom Materialwart zu erfassen. Der jeweilige Zeitwert ist zu ermitteln und in der Vermögensrechnung nachrichtlich zu nennen.
2. In der Vermögensrechnung werden alle Bargeldbestände, Guthaben, Forderungen, Rücklagen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten erfasst. Als Zwischensummen werden der Geldbestand und das Eigenkapital ausgewiesen.
3. Um die ständige Zahlungsbereitschaft zu sichern, wird eine Betriebsmittelrücklage gebildet, die 25 % der periodisch wiederkehrenden Ausgaben (das sind alle Ausgaben ohne Investitionen und Durchlaufgelder) betragen soll.
4. Über Bildung und Auflösung zweckbestimmter Rücklagen beschließt der Vorstand.
5. Die Vermögensrechnung ist so darzustellen, dass die Veränderungen gegenüber dem Vorjahr erkennbar werden. Folgende Übersicht ist zu erstellen:

	Bestand 1.1.	Zugang lfd. Jahr	Abgang lfd. Jahr	Bestand 31.12.

Bargeld				
Girokonten				
Sparkonten				
Geldbestand				
Forderungen				
Summe I				
Betriebsmittelrücklage				
zweckbestimmte Rücklage 1				
(weitere zweckbestimmte Rücklagen)				
Eigenkapital				
Rückstellungen				
Verbindlichkeiten				
Summe II				
Nachrichtlich:				
Wert des Sachvermögens am 31.12.				

Teil 6: Schlussbestimmung

1. Nebenkassen sind nach den Grundsätzen dieser Haushalts- und Finanzordnung zu führen. Der Schatzmeister hat das Recht, sich unbeschadet der Rechte der Kassenprüfer von der Korrektheit der Kassenführung zu überzeugen.
2. Diese Finanzordnung wurde auf der Vollversammlung des Bezirks am 11.08.2013 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1.1.2014 in Kraft.